

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.121 vom 24. März 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.121](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.121)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.121 du 24 mars 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.121 del 24 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Regierungsrats vom 10. Juni 2022 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Die Rekurrentin ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Sie ist deshalb gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist insgesamt einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Danach prüft das Verwaltungsgericht, ob die Vorinstanz öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- bzw. Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat (statt vieler VGE VD.2016.90 vom 8. Juni 2016 E. 1.1, VD.2010.62 vom 16. November 2010 E.

### **E. 1.3**

und VD.2010.160 vom 11. Oktober 2010 E. 1.1).

Dabei gilt im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren das Rügeprinzip. Das Gericht prüft einen angefochtenen Entscheid gestützt auf die Begründungsobliegenheit gemäss § 16 Abs. 2 Satz 1 VRPG nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen. Die rekurrierende Partei hat ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277 ff., 305; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, 2008, S. 477 ff., 504; VGE VD.2022.135 vom 27. September 2022 E. 1.2.2, VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3).

1.4 Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) schreibt den Kantonen in Konkretisierung der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a der Bundesverfassung (BV, SR 101) vor, dass die unmittelbaren Vorinstanzen des Bundesgerichts oder eine vorgängig zuständige andere richterliche Behörde den Sachverhalt frei prüft. Daraus folgt, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von Bundesrechts wegen auch neue Tatsachen und Beweismittel unterbreitet werden können. Bis zu welchem Zeitpunkt im Verfahren diese

vorgebracht werden dürfen, regelt das Bundesrecht indessen nicht. Es ist vielmehr Sache des anwendbaren kantonalen Verfahrensrechts, hierüber die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen. In Anwendung von § 16 Abs. 2 VRPG müssen nach feststehender Praxis des Verwaltungsgerichts bereits mit der Rekursbegründung alle Sachverhaltsvorbringen erhoben und belegt werden (VGE VD.2022.2 vom 10. September 2022 E. 1.3, VD.2021.253 vom 25. Mai 2022 E. 1.5.1 mit Nachweisen). In späteren Eingaben kann die rekurrierende Partei keine Novenmehr vorbringen, es sei denn, die neuen Tatsachen oder Beweismittel hätten sich erst später ereignet oder seien erst später bekannt geworden oder es habe zu den betreffenden Vorbringen vorher kein Anlass bestanden (VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 1.2.2; VGE 765/2007 vom 7. November 2008 E. 5; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277, 307). Nach der jüngeren Praxis des Verwaltungsgerichts sind sogar nur noch echte Noven zulässig (VGE VD.2016.96 vom 5. November 2016 E. 4.4.6, VD.2015.133 vom 8. Dezember 2015 E. 4.3.1, VD.2014.99 vom 21. Mai 2015 E. 1.3.2).

1.5 Die Rekurrentin begründet ihren Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur mit ihren Beweisanträgen auf Parteibefragung und Zeugeneinvernahme sowie ihrem Antrag auf persönliche Befragung ihrer Tochter. Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, sind diese Anträge abzuweisen. Ein anderer Grund, weshalb eine mündliche Verhandlung sachlich geboten wäre, ist nicht ersichtlich und wird von der Rekurrentin nicht geltend gemacht. Ihr Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist daher abzuweisen.

1.6 Gemäss dem kantonalen Datenmarkt wurde die Ehe zwischen der Rekurrentin und ihrem Ehemann im Juni 2022 geschieden. Da sich die Angaben im vorliegenden Urteil auf die Zeit vor der Scheidung beziehen, wird der inzwischen geschiedene Ehemann der Rekurrentin nachfolgend als Ehemann bezeichnet.

## **E. 2**

[Akten Bereich BdM S. 327]). Selbst wenn diese durch nichts belegten Behauptungen der Rekurrentin als wahr unterstellt werden, ist der Beweiswert des Dokuments bereits deshalb reduziert, weil es weder den Namen noch die Unterschrift des Ehemanns trägt. Entgegen der Ansicht der Rekurrentin wird ihr mit dieser Feststellung keine Fälschung unterstellt. Eine erhebliche weitere Reduktion des Beweiswerts des Dokuments ergibt sich daraus, dass die Rekurrentin jegliche Angaben dazu schuldig geblieben ist, wann es vor ihrer Wohnungstüre deponiert worden sein soll, und die Aussage daher zeitlich nicht eingeordnet werden kann. Der Inhalt der Nachricht ist insoweit unbestimmt, dass die Bezeichnung einer Zeit als schön nicht bedeuten muss, dass während dieser Zeit die eheliche Beziehung gelebt worden ist und ein gegenseitiger Ehewille bestanden hat. Schliesslich steht die Nachricht in unauflösllichem Widerspruch zu den Angaben des Ehemanns in der ausführlichen Stellungnahme zu Punkt 2 vom 15. Dezember 2019. Diese enden mit den folgenden Sätzen: «Niemals in meinem Leben wurde ich so sehr gedemütigt und verletzt mit Ihrem Verhalten, auch hinter meinem Rücken wie in den letzten Monaten. Deswegen will ich die Scheidung einreichen weil ich diese unerträgliche Situation nicht mehr verkraften und Angst davor habe daran zu zerbrechen. Auch hat mich meine Familie schon lange darauf gedrängt mich endlich zu trennen von dieser Frau da Sie gesehen haben wie sehr ich darunter leide und mich nur ausnutzt.» (Akten Bereich BdM S. 194). Aus den vorstehenden Gründen sind auch die Stellungnahme des Ehemanns vom 15. Dezember 2019 und das von der Rekurrentin

eingereichte Dokument nicht geeignet, erhebliche Zweifel daran zu erwecken, dass bereits seit dem 1. Oktober 2019 die eheliche Beziehung nicht mehr gelebt worden ist und kein gegenseitiger Ehewille mehr bestanden hat.

## **E. 2.1**

2.1.1 Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid fest, dass die Rekurrentin mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet gewesen sei, weshalb das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) für den Aufenthalt der Rekurrentin nur soweit gelte, als das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681) keine abweichende Bestimmung enthalte oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsehe (vgl. Art. 2 Abs. 2 AIG). Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA schütze das Recht von Familienangehörigen, bei aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen «Wohnung zu nehmen». Dieses Recht wolle aber die Rekurrentin gar nicht mehr in Anspruch nehmen. So habe sie in der vorinstanzlichen Rekursbegründung vom 6. September 2021 selbst mitgeteilt, dass nach ihrer Trennung die Ehe zugegebenermassen nurmehr formal bestanden habe. Es fehle ihr deshalb der Ehewille, der von ihr auch nicht mehr behauptet wird.

Für die Zeit ab Ende Oktober 2019 bestreitet die Rekurrentin somit nicht, dass sie sich nicht mehr auf Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA berufen kann. Ob sie sich in der Zeit vom 19. September 2019 bis Ende Oktober noch auf diese Bestimmung berufen konnte oder nicht, ist irrelevant, weil der darauf gestützte abgeleitete Aufenthaltsanspruch spätestens Ende Oktober 2019 erloschen ist. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann sich ein Anspruch der Rekurrentin auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nur noch aus Art. 50 Abs. 1 AIG oder Art. 8 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und Art. 13 Abs. 1 BV ergeben. Die Anforderungen an die Ehe gemäss Art. 3 Anhang I FZA und Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG unterscheiden sich wesentlich. Die erste Bestimmung setzt grundsätzlich ■ wenn auch unter dem Vorbehalt einer rechtsmissbräuchlichen Berufung auf einer nur noch formal bestehenden Ehe ■ nur das formale Bestehen einer Ehe voraus (BGE 144 II 1 E. 3.1 S. 4). Eine (relevante) Ehegemeinschaft im Sinn der zweiten Bestimmung liegt dagegen nur vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht (BGE 138 II 229 E. 2 S. 231). Daher wäre es entgegen der Ansicht der Rekurrentin (vgl. Rekursbegründung Ziff. 17 f.) durchaus möglich, einen abgeleiteten Aufenthaltsanspruch gemäss Art. 7 Abs. 1 Anhang I FZA bis Ende Oktober 2019 zu bejahen, aber eine (relevante) Ehegemeinschaft im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG bereits ab dem 19. September 2019 zu verneinen. Dass während mindestens drei Jahren ein Aufenthaltsrecht gemäss Art. 3 Anhang I FZA bestanden hat, genügt entgegen der Ansicht der Rekurrentin (Rekursbegründung Ziff. 18) nicht für die Berufung auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG. Anwendungsvoraussetzung dieser Bestimmung ist nicht ein Aufenthaltsrecht von mindestens drei Jahren, sondern eine Ehegemeinschaft von mindestens drei Jahren.

2.1.2 Eine (relevante) Ehegemeinschaft im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG liegt vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht. Mit Blick auf Art. 49 AIG, der den Ehegatten bei weiterdauernder Familiengemeinschaft gestattet, aus wichtigen Gründen getrennt zu leben, was auch bei vorübergehenden Schwierigkeiten in der Ehe kurzfristig der Fall sein kann (vgl. Art. 76 der

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die eheliche Gemeinschaft als definitiv aufgelöst zu gelten hat. Dabei ist im Wesentlichen auf die Dauer der nach aussen wahrnehmbaren ehelichen Wohngemeinschaft abzustellen (BGE 137 II 345 E. 3.1.2 S. 347; vgl. BGE 138 II 229 E. 2 S. 231).

2.1.3 Wer die objektive Beweislast für eine rechtserhebliche Tatsache und damit die Folgen der Beweislosigkeit trägt, bestimmt sich im öffentlichen Recht nach der Beweislastregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) als allgemeinem Rechtsgrundsatz, soweit das anwendbare Gesetz keine Sonderregeln enthält. Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat gemäss Art. 8 ZGB derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Zur Konkretisierung dieser allgemeinen Beweislastregel unterscheiden das Bundesgericht und die überwiegende Lehre zwischen rechtserzeugenden oder rechtsbegründenden, rechtsaufhebenden oder rechtsvernichtenden und rechtshindernden Tatsachen. Rechtserzeugende Tatsachen hat zu beweisen, wer daraus ein Recht oder Rechtsverhältnis ableitet. Rechtsaufhebende und rechtshindernde Tatsachen hat zu beweisen, wer sie einwendet (VGE VD.2020.266 vom 8. Dezember 2021 E. 2.2.1 mit Nachweisen). Dass die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat, ist für den Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG eine rechtsbegründende Tatsache. Folglich tragen daher entgegen der Ansicht der Rekurrentin nicht die Behörden die Beweislast dafür, dass die Ehegemeinschaft nach weniger als drei Jahren geendet hat, sondern die Rekurrentin die Beweislast dafür, dass eine relevante Ehegemeinschaft im Sinn dieser Bestimmung mindestens drei Jahre bestanden hat.

2.1.4 Ein Autor, auf den sich die Rekurrentin beruft (vgl. Rekursbegründung Ziff. 10), vertritt die Ansicht, die Dauer der Ehegemeinschaft im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG könne nicht an der Dauer der Haushaltsgemeinschaft gemessen werden, wenn diese wie insbesondere bei Personen, die gestützt auf Art. 3 Anhang I FZA nachgezogen worden sind, nicht Bedingung des Aufenthaltsanspruchs ist. In diesem Fall könne erst dann eine Auflösung der Ehegemeinschaft angenommen werden, wenn der Ehewille des nachgezogenen Ehegatten erloschen ist. Dies sei von der Behörde nachzuweisen, wobei der Nachweis wohl dann als erbracht gelte, wenn die Ehe aufgrund der äusseren Umstände als inhaltsleer erscheine oder bloss noch formell bestehe (Spescha, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 50 AIG N 1 und 6). Dieser nicht weiter begründeten Ansicht kann in mehrfacher Hinsicht nicht gefolgt werden. Erstens ändert der Umstand, dass das bisherige Aufenthaltsrecht keine eheliche Wohngemeinschaft vorausgesetzt hat, nichts daran, dass Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG voraussetzt, dass während mindestens drei Jahren die eheliche Beziehung gelebt worden ist und ein gegenseitiger Ehewille bestanden hat, und die ausländische Person dafür die Beweislast trägt. Zweitens kommt der Dauer der nach aussen wahrnehmbaren ehelichen Wohngemeinschaft jedenfalls bei Ehepaaren, die zunächst zusammengewohnt haben, für die Feststellung, ob die eheliche Beziehung gelebt worden ist und ein gegenseitiger Ehewille bestanden hat, auch dann wesentliche Bedeutung zu, wenn das Zusammenleben keine Voraussetzung des bisherigen Aufenthaltsanspruchs dargestellt hat. Bei der Frage, ob die eheliche Gemeinschaft tatsächlich gelebt worden ist und ein gegenseitiger Ehewille bestanden hat, geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Behörde oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind. Daher dürfen die Behörden diesbezüglich im Sinn von

Wahrscheinlichkeitsfolgerungen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung von bekannten Tatsachen als Vermutungsbasis auf unbekanntere innere Tatsachen als Vermutungsfolge schliessen. Dabei handelt es sich um eine tatsächliche Vermutung. Diese betrifft die Beweiswürdigung und bewirkt keine Umkehr der Beweislast (vgl. BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.; BGer 1C\_419/2016 vom 7. November 2016 E. 2.2 f.; VGE VD.2017.62 vom 23. Februar 2018 E. 2.3). Es ist aber Sache der betroffenen Person, die tatsächliche Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. das Erwecken erheblicher Zweifel umzustürzen, indem sie Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen lassen, dass die eheliche Gemeinschaft tatsächlich gelebt worden ist und ein gegenseitiger Ehwille bestanden hat (vgl. VGE VD.2017.62 vom 23. Februar 2018 E. 2.3). Wenn das Ehepaar bisher in einem gemeinsamen Haushalt zusammengewohnt hat und kein wichtiger Grund für getrennte Haushalte ersichtlich ist, ist es im Fall der Auflösung der nach aussen wahrnehmbaren ehelichen Wohngemeinschaft nach der allgemeinen Lebenserfahrung wahrscheinlich, dass sie die eheliche Beziehung nicht mehr leben und ihr gegenseitiger Ehwille erloschen ist.

## **E. 2.2**

2.2.1 Gemäss den insoweit unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanzen unterzeichnete die Rekurrentin am 19. September 2019 einen Mietvertrag für eine neue Wohnung für sich und ihre Tochter, meldete sich am 1. Oktober 2019 von der gemeinsamen Wohnung ab und zog sie gemäss dem kantonalen Datenmarkt am 1. Oktober 2019 mit ihrer Tochter aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung aus (vgl. Verfügung vom 9. August 2021 E. 1; angefochtener Entscheid E. 10). Gemäss ihrer Sachverhaltsschilderung soll die Rekurrentin zwar Ende Oktober 2019 mit ihrer Tochter aus der ehelichen Wohnung ausgezogen sein (Rekursbegründung Ziff. 6). Aufgrund ihrer übrigen Ausführungen besteht aber kein Zweifel, dass die Rekurrentin und ihre Tochter die eheliche Wohnung auch faktisch entsprechend ihrer Meldung bereits Anfang Oktober 2019 verlassen haben. Die Rekurrentin macht geltend, dass sie die ihr gehörenden Sachen bis Ende Oktober 2019 in der ehelichen Wohnung gelassen habe (Rekursbegründung Ziff. 14 f.). Ein Zurücklassen der Sachen ist nur möglich, wenn die Rekurrentin selbst die Wohnung bereits vorher verlassen hat. Zudem macht die Rekurrentin geltend, im Zeitpunkt der einwohnerrechtlichen Ummeldung und damit am 1. Oktober 2019, sei es durchaus denkbar gewesen, dass es sich lediglich um eine vorübergehende Trennung handle (Rekursbegründung Ziff. 15). Auch eine vorübergehende Trennung hätte aber vorausgesetzt, dass die Rekurrentin die eheliche Wohnung bereits am 1. Oktober 2019 verlassen hat. Unter den vorstehend erwähnten Umständen ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung sehr wahrscheinlich, dass die Rekurrentin und ihr Ehemann die eheliche Beziehung spätestens seit dem 1. Oktober 2019 nicht mehr gelebt haben und ihr gegenseitiger Ehwille erloschen ist.

2.2.2 Die Ehefrau behauptet, die eheliche Gemeinschaft sei erst am 31. Oktober 2019 aufgegeben worden. Sie habe die neue Wohnung nur deshalb angemietet, weil sie Abstand von ihrem Ehemann gebraucht habe. Für sie sei es «denkbar» gewesen, dass sie ihre Beziehung weiterführen, jedoch (zumindest eine Zeitlang) getrennt wohnen. Sie habe daher nochmals das Gespräch mit ihrem Ehemann gesucht. Ende Oktober 2019 habe ein klärendes Gespräch zwischen den Ehepartnern stattgefunden. Sie habe ihm ihre Sicht der Dinge schildern wollen. Er habe kein Verständnis gehabt, herumgeschrien und damit gedroht, er werde dafür sorgen, dass sie und ihre Tochter nach Kuba abgeschoben würden. Erst aufgrund des Verhaltens ihres Ehemanns anlässlich dieses Gesprächs sei sie zur

Erkenntnis gelangt, dass es zwecklos sei, der Beziehung noch eine weitere Chance zu geben, und habe sie mit der Beziehung abgeschlossen (Rekursbegründung Ziff. 14 f.). Diese durch nichts belegten Behauptungen der Rekurrentin sind nicht geeignet, erheblichen Zweifel daran zu erwecken, dass bereits seit dem 1. Oktober 2019 die eheliche Gemeinschaft nicht mehr gelebt worden ist und kein gegenseitiger Ehewille mehr bestanden hat. Wenn die Rekurrentin die Möglichkeit, dass die Trennung bloss vorübergehend sein könnte, ernsthaft in Betracht gezogen hätte, wäre es naheliegend gewesen, dass sie nicht sogleich eine Wohnung gesucht und gemietet, sondern zunächst eine vorübergehende Lösung wie beispielsweise einen Aufenthalt bei ihrer Schwester gewählt hätte. Die nicht bestrittene Feststellung des JSD, dass die Rekurrentin ihren Ehemann nicht darüber informiert hat, dass sie eine eigene Wohnung gesucht und gemietet hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 10), und damit die Trennung auch nicht mit ihm abgesprochen haben kann, spricht dagegen, dass sie bloss vorübergehend Abstand von ihm gewünscht hat. Zudem erfolgt eine Wohnungssuche mit allem damit verbundenen Aufwand nicht einfach aus einer Laune heraus, sondern in aller Regel nach reiflicher Überlegung. Weiter deutet die Formulierung, eine Weiterführung der Beziehung sei für sie «denkbar» gewesen, darauf hin, dass selbst gemäss der Darstellung der Rekurrentin ab dem 1. Oktober 2019 höchstens eine unbestimmte Möglichkeit bestanden hat, dass die Ehegatten wieder zusammenfinden könnten. Eine solche genügt zur Annahme eines Fortbestehens eines gegenseitigen Ehewillens nicht, wie das JSD unter Verweis auf BGer 2C\_262/2014 vom 20. März 2014 E. 3.2.1 zu Recht festgestellt hat (angefochtener Entscheid E. 10). Entgegen der Ansicht der Rekurrentin ist dieses Bundesgerichtsurteil sehr wohl einschlägig, weil vorliegend kein Anspruch nach Art. 3 Abs. 1 Anhang I FZA, sondern nur noch ein solcher nach Art. 50 Abs. 1 AIG zur Diskussion steht. Weiter behauptet die Ehefrau unter Berufung auf die Stellungnahme ihres Ehemanns vom 15. Dezember 2019, sie habe ihre Sachen bis Ende Oktober in der ehelichen Wohnung gelassen (Rekursbegründung Ziff. 14; Rekursbegründung vom 6. September 2021 [Akten JSD S. 2 ff.] Ziff. 18). Die Stellungnahme des Ehemanns genügt als Beweis für diese Behauptung nicht. Darin erklärt er zwar, die Rekurrentin habe den grössten Teil ihrer Sachen in der letzten Oktoberwoche abgeholt. In diesem Zusammenhang behauptet er aber auch, die Rekurrentin sei erst am 31. Oktober 2019 oder ein paar Tage früher ausgezogen. Wie vorstehend dargelegt worden ist, besteht aufgrund der Angaben der Rekurrentin aber kein Zweifel, dass sie die eheliche Wohnung mit ihrer Tochter zusammen bereits Anfang Oktober 2019 verlassen und eine andere Wohnung bezogen hat. Da das Abholen des grössten Teils ihrer Sachen und der Auszug der Rekurrentin gemäss der Darstellung ihres Ehemanns etwa zur gleichen Zeit erfolgt sein sollen, liegt es damit nahe, dass beides entgegen den Angaben des Ehemanns nicht in der letzten, sondern in der ersten Oktoberwoche erfolgt ist. Da sich das Abholen der Sachen auch bei einem definitiven Umzug durchaus um einige Wochen verzögern kann, begründete im Übrigen auch der Umstand, dass die Rekurrentin ihre Sachen bis Ende Oktober 2019 in der ehelichen Wohnung gelassen hätte, keine erheblichen Zweifel daran, dass bereits seit dem 1. Oktober 2019 die eheliche Gemeinschaft nicht mehr gelebt worden ist und kein gegenseitiger Ehewille mehr bestanden hat.

2.2.3 Mit Anfrage vom 3. Dezember 2019 (Akten Bereich BdM S. 188) ersuchte der Bereich BdM den Ehemann der Rekurrentin unter anderem um Beantwortung der Frage, wann die eheliche Gemeinschaft aufgegeben worden sei. Als Antwort auf diese Frage schrieb der Ehemann in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2019 (Akten Bereich BdM S. 190) mit Computer «Aufgabe zum 31.10.2019». Handschriftlich fügte er jedoch in Klammern

hinzu «bzw. als C\_\_\_\_\_ 2017 in die Schweiz kam». Damit fehlt es an einer eindeutigen Angabe des Ehemanns zum Zeitpunkt der Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft. Im Übrigen wäre der Ehewille der Rekurrentin von Anfang an zu verneinen, wenn auf die Angaben des Ehemanns abgestellt würde. Dieser behauptet in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2019, die Rekurrentin habe ihn nie geliebt und ihn nur geheiratet, um in die Schweiz kommen zu können (zu Punkt 5). Ihre Ehe habe nie eine Zukunft gehabt, weil alles von Anfang an von der Rekurrentin und ihrer Schwester berechnet gewesen sei (Stellungnahme vom 15. Dezember 2019 zu Punkten 5, 7 und 16 sowie ausführliche Stellungnahme zu Punkt 2 vom 15. Dezember 2019 [Akten Bereich BdM S. 190 ff.]). In seiner Eingabe vom 18. Dezember 2021 (Akten Bereich BdM S. 341 f.) bestätigte der Ehemann der Rekurrentin, dass sie ihn nur geheiratet habe, um in die Schweiz kommen zu können. Die Rekurrentin reichte eine Kopie einer handschriftlichen Aufschrift mit dem folgenden Wortlaut ein: «Danke für diese schöne Zeit 31.10.2012■31.10.2019» (Akten Bereich BdM S. 332). Diese soll sich auf der Rückseite eines Fotos befunden haben, das der Ehemann vor der Wohnungstüre der Rekurrentin deponiert habe (Eingabe vom 15. September 2021 S.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.